

Erlass des Wahlausschreibens: 11.4.22

Datum der Beschlussfassung: 11.4.22

Datum des Aushangs: 11.4.22

– Der Wahlvorstand –

Wahlausschreiben

Sehr geehrte Kolleg:innen,

wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass der Wahlvorstand zur Wahl eines Betriebsrats im Betrieb fib e.V. in seiner Sitzung am 11.4.22 den Erlass folgenden Wahlausschreibens beschlossen hat:

Die Betriebsratswahl findet am

25.5.22 von 10 Uhr bis 18 Uhr in Marburg (Am Erlengraben 12a) im Erdgeschoss statt.

Bitte bringen Sie zum Zweck der Identifikation Ihren Betriebsausweis oder ein anderes Dokument zum Nachweis Ihrer Identität (Lichtbildausweis etc.) mit.

Für folgenden Betriebsteile bzw. Kleinbetriebe wurde die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 24 Abs. 3 WO beschlossen: Zweigstellen in Gießen, Stadtallendorf, Gladenbach.

Für alle übrigen Beschäftigten wurde die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 24 Abs. 2 WO beschlossen.

Die Zusendung der Briefwahlunterlagen erfolgt in beiden Fällen automatisch und muss nicht beim Wahlvorstand beantragt werden. Die Briefwahl-Freiums schläge müssen dem Wahlvorstand spätestens bis zum Ende der Stimmabgabe (siehe oben) zugegangen sein.

Wahlberechtigt sind gem. § 7 Satz 1 BetrVG alle Arbeitnehmer*innen des Betriebs einschließlich der dort zur Berufsausbildung Beschäftigten, die am (letzten) Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Als Arbeitnehmer*innen gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für den Betrieb arbeiten sowie Beamte*innen und Soldat*innen sowie Arbeitnehmer*innen des öffentlichen Dienstes, die im Betrieb tätig sind. Wahlberechtigt sind gem. § 7 Satz 2 BetrVG weiterhin Arbeitnehmer*innen eines anderen Arbeitgebers, die zur Arbeitsleistung überlassen werden, sofern sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden. Leitende Angestellte gem. § 5 Abs. 3 BetrVG sind nicht wahlberechtigt.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am (letzten) Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und mindestens sechs Monate dem Betrieb angehören oder als in Heimarbeit Beschäftigte in der Hauptsache für den Betrieb gearbeitet haben. Auf diese sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in denen die Wahlberechtigten unmittelbar vorher einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder Konzerns (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) angehört haben. Arbeitnehmer*innen eines anderen Arbeitgebers, die zur Arbeitsleistung überlassen werden, sind nicht wählbar, auch wenn sie gem. § 7 Satz 2 BetrVG im Einzelfall aktiv wahlberechtigt sein mögen.

Es können nur diejenigen Arbeitnehmer*innen wählen oder gewählt werden, die in die Wählerliste eingetragen sind.

Die Wählerliste und die Wahlordnung liegen im Verwaltungsgebäude des fib e.V. (Am Erlengraben 12a, 35037 Marburg) im Betriebsratsbüro (2.OG) zu den Sprechzeiten des Wahlvorstandes und nach Absprache zur Einsicht aus.

Sollten Sie der Auffassung sein, dass die Wählerliste fehlerhaft ist, so können Sie gegen diese nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Aushang des Wahlausschreibens schriftlich Einspruch einlegen, eingehend beim Wahlvorstand unter der unten genannten Betriebsadresse bis spätestens zum 25.4.22. um 18 Uhr. Ein verspäteter oder nicht der Schriftform entsprechender Einspruch kann nicht berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, dass die Anfechtung der Betriebsratswahl ausgeschlossen ist, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist, wenn nicht zuvor aus demselben Grund ordnungsgemäß Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste eingelegt wurde. Dies gilt nicht, wenn die anfechtenden Wahlberechtigten an der Einlegung eines Einspruchs gehindert waren.

Der Betriebsrat hat aus 15 Mitgliedern zu bestehen. Das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein (§ 15 Abs. 2 BetrVG). In unserem Betrieb sind 700 Frauen und 374 Männer beschäftigt. Auf das Geschlecht in der Minderheit der Männer entfallen 5 Mindestsitze (§ 15 Abs. 2 BetrVG).

Die Wahl erfolgt auf der Basis von schriftlichen Wahlvorschlägen in Form von Vorschlagslisten. In einer Vorschlagsliste sind die Bewerber*innen in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb aufzuführen. Die Bewerber*innen müssen die oben genannten Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber*innen zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

Ein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag setzt voraus, dass dieser gemäß § 14 Abs. 4 BetrVG von mindestens 50 wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet worden ist (Stützunterschriften). Der Wahlvorschlag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet worden sein (§ 14 Abs. 5 BetrVG).

Die Stimmabgabe ist an die Wahlvorschläge gebunden. Die schriftlichen Vorschlagslisten müssen vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Aushang dieses Wahlausschreibens beim Wahlvorstand unter der unten genannten Betriebsadresse des Wahlvorstands eingereicht werden. Der letzte Tag für die Einreichung von Vorschlagslisten ist der 25.4.22. um 18 Uhr. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Bei der Aufstellung von Vorschlagslisten sollen das Geschlecht in der Minderheit, die einzelnen Organisationsbereiche und die verschiedenen Beschäftigungsarten berücksichtigt werden. Es handelt sich dabei jedoch nicht um Voraussetzungen für die Gültigkeit eines Wahlvorschlags.

Die Wahlvorschläge werden den Briefwahlunterlagen beigelegt. Sie hängen an folgenden Orten bis zum Abschluss der Stimmabgabe aus:

Haupthaus Marburg: Am Erlengraben 12a, 35037 Marburg
Zweigstelle Gießen: Reichensand 7, 35390 Gießen
Zweigstelle Gladenbach: Marktstraße 7, 35075 Gladenbach
Zweigstelle Stadtallendorf: Wetzlarer Straße 7, 35260 Stadtallendorf

Die öffentliche Stimmauszählung erfolgt am 25.5.22 ab 18 Uhr in Marburg, Am Erlengraben 12a, Erdgeschoss. Zu Beginn dieser Sitzung erfolgt die Bearbeitung der bis zum Ende der Stimmabgabe eingegangenen Briefwahl-Stimmen (§ 26 Abs. 1 WO).

Der Wahlvorstand legt folgende **Betriebsadresse** fest, unter der Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind:

Wahlvorstand des fib e.V.
Am Erlengraben 12a, 35037 Marburg
Betriebsratsbüro 2.OG

Das Wahlvorstandsbüro ist regelmäßig zu folgenden Zeiten besetzt: Donnerstags 14 bis 17 Uhr.

Außerhalb dieser genannten Zeiten sind auch Termine möglich, die per E-Mail und/oder telefonisch vereinbart werden können.

E-Mail: **wahlvorstand@fib-ev-marburg.de**

Telefonnummer: **06421 169 67 86** (Falls Sie niemanden erreichen werden Sie zurückgerufen)

Für Fragen zum Wahlverfahren und die Abgabe formloser Anträge und Erklärungen ist der Wahlvorstand auch unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar:

E-Mail: **wahlvorstand@fib-ev-marburg.de**

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Wahlvorstandsvorsitzende*r)



(weiteres stimmberechtigtes Wahlvorstandsmitglied)